Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4657

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 68070 — E — Ju 1/69

Bonn, den 28. September 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Handelspolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rates über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Indien über den Handel mit Erzeugnissen aus Jute.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 4. August 1969 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rates über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Indien über den Handel mit Erzeugnissen aus Jute

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf seine Artikel 111, 114 und 228,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Während der multilateralen Verhandlungen 1964/1967 hatte sich die Gemeinschaft zur Aufnahme von Verhandlungen mit Indien über den Abschluß eines zufriedenstellenden Übereinkommens für Juteerzeugnisse verpflichtet.

In den Verhandlungen zwischen Indien und der Gemeinschaft wurde der Entwurf eins Abkommens ausgearbeitet, der für die Gemeinschaft ein annehmbares Ergebnis darstellt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird in Form eines Schriftwechsels ein Abkommen mit Indien geschlossen, dessen Wortlaut diesem Beschluß als Anlage beigefügt ist. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestimmen, die zur Untersuchung des genannten Abkommens im Namen der Gemeinschaft befugt sind, und ihnen die erforderlichen Vollmachten zu erteilen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates
Der Präsident

Herr Botschafter!

Im Laufe der mehrseitigen Handelsverhandlungen des GATT hatte die Gemeinschaft ihre tarifären Angebote für Erzeugnisse aus Jute durch folgende Absichtserklärung ergänzt:

„Die Gemeinschaft ist bereit, binnen kürzester Frist mit Indien und Pakistan Verhandlungen über die verschiedenen Probleme aufzunehmen, die sich auf dem Sektor des Handels mit Juteerzeugnissen ergeben. Diese Verhandlungen sollen folgendes zum Ziel haben:

— Im Rahmen zufriedenstellender gegenseitiger Übereinkünfte sollen diesen beiden Ländern größere Möglichkeiten für den Zugang zum Markt der Gemeinschaft angeboten werden;

— es soll vorgesehen werden, daß die Lage in regelmäßigen Zeitabständen geprüft wird, um geeignete Lösungen für alle Probleme zu ermitteln, die bei der Durchführung derartiger Übereinkünfte auftreten könnten."

Entsprechend dieser Erklärung sind seit Juni 1967 Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und Ihrer Regierung im Gange.

Wie Ihnen bekannt ist, sind bei diesen Verhandlungen die beiden Verhandlungspartner übereingekommen, nach beiderseitig annehmbaren Lösungen zu suchen, und zwar unter Einhaltung folgender Grundsätze:

— fortschreitende Erweiterung des Zugangs Indiens zum Gemeinschaftsmarkt;

— globale Aufrechterhaltung der Tätigkeit der europäischen Juteindustrie auf ihrem derzeitigen Niveau.

Deshalb darf ich Ihnen mitteilen, daß beide Parteien auf der Grundlage der bei diesen Verhandlungen ermittelten Tatbestände wie folgt übereingekommen sind:

A. Die Gemeinschaft

1. bringt die bei der Kennedy-Runde für die Erzeugnisse der Gruppen 1 bis 6 gewährten Zollzugeständnisse (s. im Anhang beiliegende Definition dieser Gruppen und die vereinbarten

S. E. Herrn Botschafter Th. SWAMINATHAN

Leiter der indischen Mission bei den Europäischen Gemeinschaften

Brüssel 18
Avenue Molière 121

Zölle) unmittelbar nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens vollständig zur Anwendung [1].

2. verpflichtet sich, gemäß dem Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr von Umschließungen die Zölle für alle Einfuhren von Verpackungsmitteln weiterhin auszusetzen.

B. Dagegen willigt Indien darin ein:

— seine sämtlichen Lieferungen von Erzeugnissen der Gruppen 4 und 5 für das Kalenderjahr 1969 auf 5500 Tonnen zu begrenzen, die in den darauffolgenden Jahren um jährlich 250 Tonnen heraufgesetzt werden,

— wobei selbstverständlich:

  — die in einigen Mitgliedstaaten für die beiden Erzeugnisgruppen geltenden mengenmäßigen Beschränkungen für die Dauer des Abkommens ausgesetzt werden;

  — die Gemeinschaft sich bei zusätzlichem Bedarf auf dem Gemeinschaftsmarkt einer Überschreitung der nach dem ersten Gedankenstrich aufgeführten Höchstmenge nicht widersetzt;

  — daß die Handhabung dieses gemeinschaftlichen Höchstbetrags nach dem System der Kontrolle und Gegenkontrolle erfolgt.

C. Es wird ein gemischter Ausschuß für Zusammenarbeit gebildet, dem Vertreter Indiens und Vertreter der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angehören. Dieser Ausschuß tritt mindestens einmal jährlich auf Antrag einer der Vertragspartner zusammen:

— um alle Fragen, die für die Gesamtlage der Jutewirtschaft von Bedeutung sind, einschließlich der Wettbewerbslage für Fertigerzeugnisse aus Jute auf den Märkten der Drittländer zu prüfen;

— um beiderseitig annehmbare Lösungen zu suchen;

— um Vorschläge für die jeweiligen zuständigen Behörden auszuarbeiten.

D. Bei der unter Punkt C vorgesehenen ersten jährlichen Prüfung handelt es sich um eine allgemeine Prüfung aller in der Anlage aufgeführten Juteerzeugnisse.

E. Dieses Abkommen tritt am 1. Tag des 2. Monats nach dem Zeitpunkt seiner Unterzeichnung in Kraft. Es wird für die Zeit bis zum 31. Dezember 1972 geschlossen."

Ich darf Sie bitten, die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Der Präsident der Delegation der
Europäischen Gemeinschaften

---

[1] Die in Betracht kommenden Zollkonzessionen sind in folgenden Positionen oder Unterpositionen enthalten:

57.06 Jutegarne .... 8 %

57.10 Gewebe aus Jute:
  A. mit einer Breite von 150 cm oder weniger und einem Quadratmetergewicht:
    I. von weniger als 310 g .... 20 %
    II. von 310 g bis 500 g .... 19 %
    III. von mehr als 500 g .... 15 %
  B. mit einer Breite von mehr als 150 cm .... 22 %

62.03 Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken:
  A. aus Jutegeweben:
    II. andere, aus Geweben mit einem Quadratmetergewicht:
      a) von weniger als 310 g .... 20 %
      b) von 310 g bis 500 g .... 19 %
      c) von mehr als 500 g .... 15 %

Anlage 1

Definition der Gruppen von Juteerzeugnissen und bei der Kennedy-Runde vereinbarten Zölle

Gruppe 1: Gewebe aus Jute mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 500 g und mit einer Breite bis 150 cm und Säcke aus Jutegewebe mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 500 g .... 15 %

Gruppe 2: Gewebe aus Jute mit einem Gewicht von 310 g/m² oder mehr, jedoch nicht mehr als 500 g/m² und mit einer Breite von nicht mehr als 150 cm und Säcke aus Jutegewebe mit einem Quadratmetergewicht von 310 g oder mehr, jedoch nicht über 500 g .... 19 %

Gruppe 3: Gewebe aus Jute mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 310 g und mit einer Breite bis 150 cm und Säcke aus Jutegewebe mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 310 g .... 20 %

Gruppe 4: Gewebe aus Jute mit beliebigem Quadratmetergewicht mit einer Breite von mehr als 150 cm bis 230 cm .... 22 %

Gruppe 5: Gewebe aus Jute mit beliebigem Quadratmetergewicht mit einer Breite von mehr als 230 cm .... 22 %

Gruppe 6: Jutegarne .... 8 %

Herr Präsident,

Ich bestätige den Erhalt Ihres Schreibens vom ...... mit folgendem Wortlaut:

„Im Laufe der mehrseitigen Handelsverhandlungen des GATT hatte die Gemeinschaft ihrer tarifären Angebote für Erzeugnisse aus Jute durch folgende Absichtserklärung ergänzt:

„Die Gemeinschaft ist bereit, binnen kürzester Frist mit Indien und Pakistan Verhandlungen über die verschiedenen Probleme aufzunehmen, die sich auf dem Sektor des Handels mit Juteerzeugnissen ergeben. Diese Verhandlungen sollen folgendes zum Ziel haben:

— Im Rahmen zufriedenstellender gegenseitiger Übereinkünfte sollen diesen beiden Ländern größere Möglichkeiten für den Zugang zum Markt der Gemeinschaft angeboten werden;

— es soll vorgesehen werden, daß die Lage in regelmäßigen Zeitabständen geprüft wird, um geeignete Lösungen für alle Probleme zu ermitteln, die bei der Durchführung derartiger Übereinkünfte auftreten könnten."

Entsprechend dieser Erklärung sind seit Juni 1967 Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und Ihrer Regierung im Gange.

Wie Ihnen bekannt ist, sind bei diesen Verhandlungen die beiden Verhandlungspartner übereingekommen, nach beiderseitig annehmbaren Lösungen zu suchen, und zwar unter Einhaltung folgender Grundsätze:

— fortschreitende Erweiterung des Zugangs Indiens zum Gemeinschaftsmarkt;

— globale Aufrechterhaltung der Tätigkeit der europäischen Juteindustrie auf ihrem derzeitigen Niveau.

Deshalb darf ich Ihnen mitteilen, daß beide Parteien auf der Grundlage der bei diesen Verhandlungen ermittelten Tatbestände wie folgt übereingekommen sind:

A. Die Gemeinschaft

1. bringt die bei der Kennedy-Runde für die Erzeugnisse der Gruppen 1 bis 6 gewährten Zollzugeständnisse (s. im Anhang beiliegende Definition dieser Gruppen und die vereinbarten

Herrn ....

Präsident der Delegation
der Kommission der
Europäischen Gemeinschaften

Zölle) unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Abkommens vollständig zur Anwendung [2];

2. verpflichtet sich, gemäß dem Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr von Umschließungen die Zölle für alle Einfuhren von Verpackungsmitteln weiterhin auszusetzen.

B. Dagegen willigt Indien darin ein:

— seine sämtlichen Lieferungen von Erzeugnissen der Gruppen 4 und 5 für das Kalenderjahr 1969 auf 5500 Tonnen zu begrenzen, die in den darauffolgenden Jahren um jährlich 250 Tonnen heraufgesetzt werden.

— wobei selbstverständlich:

  — die in einigen Mitgliedstaaten für die beiden Erzeugnisgruppen geltenden mengenmäßigen Beschränkungen für die Dauer des Abkommens ausgesetzt werden;

  — die Gemeinschaft sich bei zusätzlichem Bedarf auf dem Gemeinschaftsmarkt einer Überschreitung der nach dem ersten Gedankenstrich aufgeführten Höchstmenge nicht widersetzt;

  — daß die Handhabung dieses gemeinschaftlichen Höchstbetrags nach dem System der Kontrolle und Gegenkontrolle erfolgt.

C. Es wird ein gemischter Ausschuß für Zusammenarbeit gebildet, dem Vertreter Indiens und Vertreter der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angehören. Dieser Ausschuß tritt mindestens einmal jährlich auf Antrag eines der Vertragspartner zusammen:

— um alle Fragen, die für die Gesamtlage der Jutewirtschaft von Bedeutung sind, einschließlich der Wettbewerbslage für Fertigerzeugnisse aus Jute auf den Märkten der Drittländer zu prüfen;

— um beiderseitig annehmbare Lösungen zu suchen;

— um Vorschläge für die jeweiligen zuständigen Behörden auszuarbeiten.

D. Bei der unter Punkt C vorgesehenen ersten jährlichen Prüfung handelt es sich um eine allgemeine Prüfung aller in der Anlage aufgeführten Juteerzeugnisse.

E. Dieses Abkommen tritt am 1. Tag des 2. Monats nach dem Zeitpunkt seiner Unterzeichnung in Kraft. Es wird für die Zeit bis zum 31. Dezember 1972 geschlossen."

Ich darf Ihnen mitteilen, daß meine Regierung mit dem Inhalt dieses Schreibens einverstanden ist.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez. Swaminathan
Präsident der Indischen Delegation

---

[2]) Die in Betracht kommenden Zollkonzessionen sind in folgenden Positionen oder Unterpositionen enthalten:

57.06 Jutegarne .... 8 %

57.10 Gewebe aus Jute:
A. mit einer Breite von 150 cm oder weniger und einem Quadratmetergewicht:
I. von weniger als 310 g .... 20 %
II. von 310 g bis 500 g .... 19 %
III. von mehr als 500 g .... 15 %
B. mit einer Breite von mehr als 150 cm .... 22 %

62.03 Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken:
A. aus Jutegeweben:
II. andere, aus Geweben mit einem Quadratmetergewicht:
a) von weniger als 310 g .... 20 %
b) von 310 g bis 500 g .... 19 %
c) von mehr als 500 g .... 15 %

Begründung

1. Auf seiner Tagung vom November 1964 über die Aufstellung von Ausnahmelisten zur Vorlage bei den multilateralen Verhandlungen (Kennedy-Runde) in Genf traf der Ministerrat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft folgende Entscheidung für Fertigerzeugnisse aus Jute (Tarifnr. 57.10 — Gewebe aus Jute: 23 %, 62.03 A II — Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken aus neuen Jutegeweben: 23 %: „Teilweise Ausnahme, deren Ausmaß auf Grund der Haltung, die die Juteausfuhrländer einnehmen werden, zu bestimmen ist".

Auf seiner Tagung vom 8. März 1967 billigte der Rat die von der Kommission vorgeschlagenen allgemeinen Ausrichtungen und insbesondere die Zweckmäßigkeit einer selektiven Schutzpolitik für diese Artikel; Zweck dieser Politik ist es, eine Neuausrichtung der gemeinschaftlichen Industrieprodukte zu fördern, indem die Produktion von Erzeugnissen für industriellen Gebrauch, deren Absatzmärkte in Ausweitung begriffen sind, entwickelt und die Produktion von schweren Verpackungsmitteln allmählich aufgegeben wird, um die Gesamttätigkeit der europäischen Juteindustrie auf ihrer gegenwärtigen Ebene zu erhalten.

Folgendes Angebot wurde deshalb von der Gemeinschaft für die mehrseitigen Verhandlungen im GATT unterbreitet:

Gruppe I	von 23 auf 15 %
Gruppe II	von 23 auf 19 %
Gruppe III	von 23 auf 20 %
Gruppe IV	von 23 auf 22 %
Gruppe V	von 23 auf 22 %
Gruppe VI	von 10 auf 8 %

Ferner gab die Gemeinschaft folgende Absichtserklärung ab: „Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ist bereit, binnen kürzester Frist mit Indien und Pakistan Verhandlungen über die verschiedenen Probleme aufzunehmen, die sich auf dem Sektor des Handels mit Juteerzeugnissen stellen:

— im Rahmen zufriedenstellender gegenseitiger Übereinkommen sollen diesen beiden Ländern größere Möglichkeiten für den Zugang zum Markt der Gemeinschaft angeboten werden;

— es soll vorgesehen werden, daß die Lage in regelmäßigen Zeitabständen geprüft wird, um geeignete Lösungen für alle Probleme zu ermitteln, die bei der Durchführung derartiger Übereinkommen auftreten könnten."

Gemäß dieser Absichtserklärung sind seit dem 22. Juni 1967 Verhandlungen zwischen Indien und der Kommission mit Unterstützung der Mitgliedstaaten im Gange.

Diese Verhandlungen stießen von Anfang an auf große Schwierigkeiten, hauptsächlich deswegen, weil die Gemeinschaft nicht über genaue statistische Unterlagen verfügte, um das Angebot an Indien endgültig auszuarbeiten. Trotz zahlreicher vorbereitender Sitzungen erwies es sich als nahezu unmöglich, folgende Werte genau zu beziffern:

— die Einfuhren von Juteerzeugnissen aus Indien nach Erzeugnisgruppen (die bis 1967 verwendeten statistischen Nomenklaturen nahmen diese Gruppierung nicht auf);

— den Prozentsatz der auf dem Gemeinschaftsmarkt verbleibenden Einfuhren der Mitgliedstaaten für den Veredelungsverkehr und den für die Wiederausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmten Prozentsatz.

Das erste Angebot an Indien vom 12. Februar 1968 beruhte auf der Aufstellung von Zollkontingenten, wobei die Zollzugeständnisse über diejenigen der Kennedy-Runde hinausgingen. Dagegen forderte die Gemeinschaft Indien zur Selbstbeschränkung seiner Ausfuhren von überbreitem Jutegewebe in Meterware (Gruppen IV und V) auf.

Dieses Angebot wurde von der indischen Regierung als nicht annehmbar beurteilt, da die indischen Ausfuhren der Erzeugnisse der Warengruppen IV und V nach den indischen Statistiken die von der Gemeinschaft geforderte Selbstbeschränkung von 320 t für das Jahr 1967 um das etwa Zwanzigfache überschritten.

Die Arbeiten wurden intern wiederaufgenommen und mehrere, aufeinanderfolgende Angebote wurden während eines beinahe konstanten Dialogs zwischen der Kommission und dem 111er-Ausschuß, der ein Jahr dauerte, fertiggestellt.

Keiner dieser Lösungsvorschläge ist indessen von der indischen Abordnung gebilligt worden, obwohl die angebotenen Mengen mehrmals erhöht wurden: vorerst auf 1000 t, dann auf 5000 t und obwohl die Selbstbeschränkungsformel beträchtlich abgemildert worden ist durch die Aussetzung der Einfuhrkontingente und durch die Möglichkeit der Zulassung zusätzlicher Einfuhrmengen im Bedarfsfall im Marktbereich der Gemeinschaft. Schließlich hat der indische Botschafter am 24. Juni 1969 eine Formel folgenden Inhalts angenommen:

1. die vollständige Anwendung der Gemeinschaft der Zollzugeständnisse der Kennedy-Runde für die 6 Gruppen von Juteerzeugnissen mit dem Inkrafttreten des Abkommens;
2. die Verpflichtung seitens der Gemeinschaft, die Zölle für sämtliche Einfuhren von Verpackungsmittel gemäß dem Zollabkommen über die Einfuhr von Verpackungen auszusetzen;
3. die Aussetzung der in einigen Mitgliedstaaten geltenden mengenmäßigen Beschränkungen für Jutegewebe in Meterware (Gruppen 4 und 5)

während der Dauer des Abkommens auf 4 Jahre, wobei Indien seine Ausfuhren von Erzeugnissen dieser beiden Gruppen nach der Gemeinschaft im ersten Jahr der Anwendung des Abkommens auf 5500 t begrenzt und diese Menge in den darauffolgenden 3 Jahren um 250 t jährlich heraufsetzt [3]);

4. die Verpflichtung seitens der Gemeinschaft, sich einer Überschreitung des für die Warengruppen 4 und 5 vorgesehenen Höchstbedarfs bei zusätzlichem Bedarf auf dem Gemeinschaftsmarkt nicht zu widersetzen;

5. die Einsetzung eines Gemischten Ausschusses für Zusammenarbeit, der die Aufgabe hat, alle als wichtig erachteten Aspekte der gesamten Jutewirtschaft zu untersuchen und beiderseitig zufriedenstellende Lösungen zur Vorlage bei den jeweils zuständigen Behörden zu erarbeiten.

Hierzu ist mitzuteilen, daß auf interner Ebene festgestellt werden müßte, wie die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft in diesem Gemischten Ausschuß vertreten sein wird. Nach Ansicht der Kommission sollte die bereits in mehreren vorausgehenden Fällen gebrauchte Formulierung übernommen und in das Protokoll eingefügt werden: „Die Gemeinschaft ist in diesem Gemischten Ausschuß durch die Kommission und die Mitgliedstaaten vertreten, die als Beobachter an den Arbeiten teilnehmen."

Das Abkommen mit der indischen Delegation stellt ein positives Ergebnis dar. Auf externer Ebene ermöglicht es der Gemeinschaft, die bei den multilateralen Handelsverhandlungen 1964/1967 gegenüber Indien eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, die durch den Ratsbeschluß vom 28. November 1967 gebilligt worden sind. Auf interner Ebene ermöglichte es die abgestimmte Verhandlung, eine sichere Vereinheitlichung der Handelspolitiken der Mitgliedstaaten im Sektor Juteerzeugnisse herbeizuführen.

Es empfiehlt sich schließlich noch, darauf hinzuweisen, daß die in diesem Abkommen vorgesehenen Einfuhrmöglichkeiten den besonderen Höchstgrenzen, die für die Juteerzeugnisse im Rahmen der Gewährung der allgemeinen Präferenzen (vgl. die von der Gemeinschaft Anfang März 1969 der O.E.C.D. vorgelegten vorläufigen Angebote) festgesetzt werden könnten, nicht vorgreifen. Es liegt aber auf der Hand, daß der Umfang der Waren, die zu den allgemeinen Präferenzen zugelassen sind, die in diesem Abkommen festgesetzten Höchstmengen nicht überschreiten kann.

Demzufolge unterbeitet die Kommission dem Rat gemäß Artikel 111 EWG-Vertrag, einen Vorschlag für eine Verordnung über den Abschluß eines Abkommens mit Indien in Form eines Schriftwechsels zwischen den beiden Delegationen über den Handel mit Juteerzeugnissen.

---

[3]) Hierzu hat der Verhandlungspartner der Kommission die Aufmerksamkeit der indischen Delegation darauf gelenkt, daß die Anwendung dieser Selbstbeschränkung durch eine Kontrolle und Gegenkontrolle („double check") eine Aufteilung der Mengen zwischen den Mitgliedstaaten beinhaltet. Tatsächlich hat die Gemeinschaft folgende Aufteilung auf dem Binnenmarkt vorgesehen:

Deutschland	220 Tonnen
Benelux	5060 Tonnen
Frankreich	110 Tonnen
Italien	110 Tonnen

Den Mitgliedstaaten bleibt es jedoch überlassen, im Rahmen der gemeinschaftlichen Höchstgrenze größere Mengen einzuführen. Ferner wird der freie Warenverkehr aufrechterhalten.